

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Lebensmittel und Ernährung

		POST CH AG
CH-3003 Bern	BLV; mgc	

An die interessierten Kreise

Referenznummer: BLV-D-5C003501/85 Bern, 18. Juli 2025

Verbot vom Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide (TPO) in kosmetischen Mitteln ab dem 1. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund zahlreicher Anfragen zum Verbot vom Stoff Trimethylbenzoyl Diphenylphosphine Oxide (CAS-Nr. 75980-60-8) (TPO) in kosmetischen Mitteln teilen wir Ihnen Folgendes mit:

TPO wurde mit der Verordnung (EU) 2025/877¹ in Anhang II (Liste der verbotenen Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009² aufgenommen. Dieses Verbot, das ab dem 1. September 2025 gilt, folgt auf die Einstufung von TPO als CMR-Stoff³ der Kategorie 1B aufgrund seiner Reproduktionstoxizität gemäss der delegierten Verordnung (EU) 2024/197⁴ des Chemikalienrechtes.

Gestützt auf Artikel 54 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) gilt die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in der für die EU verbindlichen Fassung auch für die Schweiz. Die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 durch die Verordnung (EU) 2025/877 ist somit auch für die Schweiz massgebend.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Carole Meylan

Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern Tel. +41 58 462 95 70 carole.meylan@blv.admin.ch https://www.blv.admin.ch

Verordnung (EU) 2025/877 der Kommission vom 12. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung bestimmter als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufter Stoffe in kosmetischen Mitteln: ABI. L. vom 13.05.2025.

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABI. L 342 vom 22.12.2009.

<sup>3</sup> CMR-Stoffe = krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe; ABI. L vom 5.1.2024.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2025/877 am 1. September 2025 dürfen Kosmetika, die TPO enthalten, nicht mehr "auf dem Markt bereitgestellt werden". Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ist die "Bereitstellung auf dem Markt" wie folgt definiert: "jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit". Die professionelle Verwendung eines Kosmetikprodukts mit TPO in einem Studio oder Salon (Nagel, Friseur, Kosmetik, Massage, usw.) fällt somit unter diese Definition und ist ab dem 1. September 2025 verboten.

Das Verbot sieht keine Frist für den Abverkauf der auf dem Markt befindlichen Produktbestände vor. Somit dürfen auch Produkte mit TPO, die vor dem 1. September 2025 erworben wurden, ab Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2025/877 nicht mehr verwendet werden.

Wir empfehlen allen professionellen Verwendenden, die Zusammensetzung der von ihnen verwendeten Produkte zu überprüfen.

Eine Übersicht über die Änderungen bei CMR-Stoffen sowie Links zu den Verordnungen finden Sie auf unserer Website unter: Geregelte Stoffe in kosmetischen Mitteln<sup>5</sup>.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

I Charl Bor

Dr. Michael Beer

Stellvertretender Direktor

## Kopie an:

- die kantonalen Kontrollbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein

https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/rechts-und-voilzugsgrundlagen/gesetzliche-anforderungen-kosmetika/geregelte-stoffe-kosmetische-mittel.html